

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Referat 51 – Raumordnung und Landesplanung  
Werner-Seelenbinder-Straße 8  
99096 Erfurt

Per E-Mail: [poststelle@tmil.thueringen.de](mailto:poststelle@tmil.thueringen.de)

## ZWEITER ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMMS THÜRINGEN VOM 16.01.2024 - STELLUNGNAHME DER AK THÜRINGEN -

### **Abschnitte 1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien, 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeut- same Gemeindefunktionen, 2.3 Mittelzentrale Funktionsräume**

#### **1.1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien**

##### 1.1.1 G

In Auswertung der allgemein dargestellten Entwicklungsergebnisse wäre eine konkrete Gegenüberstellung/Monitoring der Veränderungen zum LEP 2025 sehr hilfreich. Damit ließen sich Veränderungen in der Zuordnung zu den jeweiligen Raumstrukturgruppen besser erfassen, darstellen und Schlussfolgerungen nachvollziehen. Unter den Punkten 2.2.10 und 2.2.12 wurden diese im LEP 2025 ausgewiesen. Aussagen zu den Ergebnissen sollten dem Planwerk im Interesse der inneren Plausibilität hinzugefügt werden.

##### 1.1.2 G Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen

Die hier gewählte Begründung geht insbesondere auf die Inwertsetzung des Bahnknotens Erfurt ein. Damit stehen vor allem die Entwicklungschancen des „Innerthüringer Zentralraums“ im Zentrum der Erläuterungen. Wünschenswert sind hier auch weiterführende Ausführungen für die anderen benannten Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen.

##### 1.1.3 G Räume mit ausgeglichenen Entwicklungspotenzialen

#### **Begründung**

Aufgeführt wird ein Nebeneinander von Potenzialen und Hemmnissen. Um eine konkrete Benennung wird gebeten. Gleiches gilt für die erwartbaren Entwicklungsimpulse, die mit der Ausweisung der neuen Oberzentren Südthüringen und Eisenach verbunden sind. Auch hier wird um eine konkrete Darstellung gebeten.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Die Neuausweisung des Oberzentrums „Südthüringen“ wird darüber hinaus mit der Erzeugung eines Gegengewichts zum fränkischen Oberzentrum Coburg begründet. Vor dem Hintergrund der zentralen Lage, Anbindung und starken Verwurzelung Coburgs im fränkisch-thüringischen Grenzraum, seiner gewachsenen Ausstattung in allen Bereichen der Daseinsvorsorge und historischen Bedeutung erscheint die Argumentation zur Entwicklung eines Gegenpols nicht schlüssig. Um konkretere Benennung, wie dieses Ziel erreicht werden soll, wird gebeten.

## 2.2 Zentrale Orte

### Leitvorstellungen

Im LEP 2025 heißt es unter den Pkt. 2.2.10 und 2.2.12: **Der demografische Wandel sowie die geringer werdenden finanziellen Spielräume zwingen dazu, das Zentrale-Orte-System zukünftig wirksamer einzusetzen.** Dies bedeutet vor allem eine **zukunftsfähige Gestaltung von Struktur und Funktionen.** Insofern ist es zweckmäßig, die Zentrale-Orte-Struktur Thüringens insgesamt nach einer Übergangs- und Qualifizierungsphase zu überprüfen.

Eine Bezugnahme auf ein solches Monitoring, seiner Analyse und Auswertung ist in der Fortschreibung des LEP nicht enthalten. Im Interesse der Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und Plausibilität der Aussagen und Festlegungen wäre diese jedoch wesentlich.

Grundlage der weiteren Landesentwicklung soll die Stärkung der Zentralen Orte als grundlegendes Standortsystem der öffentlichen Daseinsfürsorge im Modell der dezentralen Konzentration sein. In diesem Zusammenhang wird jeder Gemeinde mit einer Einwohnergröße von etwa 6.000 Einwohner bezogen auf die Jahr 2035 und 2040 eine Zentralörtlichkeit zugebilligt.

Im Ergebnis der freiwilligkeitsbasierten gemeindlichen Zusammenschlüsse entstanden vielfach Gemeinden, die z.T. keine räumlich zusammenhängenden Gebiete mehr darstellen (Beispiel: Ebeleben) und über keine funktionalen, naturräumlichen, historischen oder wirtschaftlichen Bezüge zueinander verfügen. Zusammenschlüsse mit benachbarten Ober- oder Mittelzentren erfolgen nur in geringem Umfang. Vielfach entstanden Gemeindegebiete, die sich „kragenförmig“ um unmittelbar angrenzende höherstufige Orte legen. (z.B. Nobitz um Altenburg, Grammetal zwischen Weimar und Erfurt).

Eine Berücksichtigung wichtiger Kriterien, wie Erreichbarkeit oder wirtschaftliche Zusammenhänge und Abhängigkeiten entfällt und wird auf das Entscheidungskriterium Einwohnerzahl begrenzt.

Es ist davon auszugehen, dass damit eine zunehmende Konkurrenz zwischen den Umlandgemeinden und den angrenzenden Städten ausgelöst wird, die zu einer potentiellen Schwächung der Ober- und Mittelzentren, im Sinne ihrer Funktion als Ankerpunkt und Impulsgeber, führen kann.

Aufgrund der relativ niedrigen Thüringer Gesamtbevölkerung und ihrer räumlichen Verteilung weisen auch die Städte und Orte mit zentralörtlicher Funktion, im Vergleich zu anderen Bundesländern, eine relativ geringe Einwohnerzahl auf. Die zunehmende Ausweisung von Orten mit zentralörtlicher Funktion birgt daher die Gefahr von Bedeutungs- und Funktionsverlusten der bisherigen Ankerpunkte und Impulsgeber – vielfach historisch bedeutsame Städte in der Thüringer Städtelandschaft. Die zunehmende Zahl von

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Grundzentren (+10!) steht dem Bündelungsgedanken von Infrastruktur und damit auch dem Ressourcenschutz grundsätzlich entgegen.

Unter diesem Aspekt erscheint es dringend notwendig, differenziertere raumordnerische Bewertungen, die auch auf die zentralörtliche Funktion einer Gemeinde Bezug nehmen, vorzunehmen und in die Änderung mit einzubeziehen (z.B. Konzentrationsgebot der Einzelhandelssteuerung bei Grundzentren etc.).

#### G 2.2.3

Es gilt der Grundsatz - zentralörtliche Funktionen sind innerhalb eines Gemeindegebietes so anzuordnen, dass ihre gute Erreichbarkeit innerhalb des Versorgungsbereiches gesichert ist. Im Sinne einer ressourcenoptimierten Entwicklung raten wir dringend, die Verflechtung zu den umliegenden Versorgungsbereichen und deren teils jahrzehntelang gewachsenen strukturellen Verbindungen mit einzubeziehen.

#### G 2.2.4

*... Zentralörtliche Funktionen können funktionsteilig von mehreren Gemeinden auf der Grundlage eines raumordnerischen Vertrags und durch Zusammenschluss von Planungsverbänden zur gemeinsamen Flächennutzungsplanung für einen gemeinsamen Versorgungsfunktionsteilig wahrgenommen werden...*

Da der vorgenannte Grundsatz eine Kann-Bestimmung darstellt, ist zu prüfen, ob eine damit verbundene Vorgabe überhaupt eine raumordnerische Steuerungswirkung entfalten kann.

Die Erfahrung zeigt, dass eine gemeinsame Flächennutzungsplanung zumeist auf die Wahrung von Teilfunktionen ausgerichtet ist. Ausweisungen von Wohnbau- und Gewerbeflächen sind von kommunaler Konkurrenz anstatt Kooperation dominiert. Beispiel hierfür ist u.a. die Bereitstellung von Einzelhandelsflächen.

Zur Erstellung einer gemeinsamen Flächennutzungsplanung nach § 204 Abs. 1 BauGB ist ein Zusammenschluss von Planungsverbänden nicht erforderlich. Für eine gemeinsame Bauleitplanung nach § 205 BauGB ist dies jedoch Bedingung.

#### Z 2.2.5

##### Oberzentren

Der Entwurf zum LEP bestätigt die Oberzentren Erfurt, Gera und Jena gem. LEP 2025. Darüber hinaus nimmt er eine Hochstufung des bisherigen Mittelzentrums Eisenach, des Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums Nordhausen sowie eine Erweiterung des Oberzentrums Südthüringen vor.

Verglichen mit der raumordnerischen Bedeutung und Ausstattung der bestehenden Mittelzentren mit Teilfunktion eines Oberzentrums, Weimar und Nordhausen, ist die Neuausweisung der Oberzentren „Eisenach“ und „Südthüringen“ schwer nachzuvollziehen.

Aufgrund der räumlichen Nähe tritt Eisenach in Konkurrenz mit dem Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums Gotha.

Suhl und Zella-Mehlis werden zusammen mit Schleusingen und Oberhof zu einem funktionsteiligen Oberzentrum „Südthüringen“ hochgestuft und mit Vorlage des 2.Entwurfs um Meiningen und Schmalkalden erweitert.

Die räumliche Nähe der Städte Zella-Mehlis und Suhl und die bestehenden Kooperationen begründeten ihre bisherige Einstufung als gemeinsames Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums. Suhl

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

zählt als die „bevölkerungsälteste“ Stadt Deutschlands. Angesichts der hohen Überalterung (Region Südthüringen 55,4 Jahre) und des zu erwartenden immensen Bevölkerungsrückgangs wird eine Hochstufung zum Oberzentrum kritisch bewertet. Inwieweit eine Ausweisung zum Oberzentrum überhaupt zur Stabilisierung der Bevölkerung und der Beförderung eines strukturellen Stadtumbaus beitragen kann, wird in der Begründung zum Entwurf nicht dargestellt.

Das ca. 1.600 Einwohner zählende Oberhof befindet sich in isolierter Lage im Thüringer Wald. Eine Direktanbindung an das Schienennetz besteht nicht. Der Ort kann nur über eine Straßenanbindung erreicht werden. Eine Direktverbindung zu Suhl besteht nicht. Die isolierte und autarke Lage, sowie die geringe Einwohnerzahl lassen nicht auf eine Versorgungsfunktion für das Umland schließen. Umgeben vom Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald verfügt Oberhof über keinerlei flächenmäßige Erweiterungsmöglichkeiten. Eine Zentralörtlichkeit bestand bisher nicht. Oberhof ist Wintersportzentrum und Austragungsort vieler nationaler und internationaler Wettkämpfe. Seine Bedeutung liegt nur in den Bereichen Sport, Freizeit und Tourismus.

Schleusingen befindet sich am südlichen Rand des [Thüringer Waldes](#), abseits der Städte Suhl und Zella-Mehlis. Eine verkehrliche Anbindung an die beiden Städte besteht über die A73. Seine historische, geografische, naturräumliche und wirtschaftliche Orientierung ist primär nach Süden und dem thüringisch-fränkisch geprägten Landkreis Hildburghausen ausgerichtet. Aufgrund der unmittelbaren Nähe und Verflechtung mit Hildburghausen zieht die Hochstufung zum Oberzentrum eine Konkurrenz und damit Schwächung des Mittelzentrums Hildburghausen nach sich. Gleiches gilt für das Grundzentrum Eisfeld, mit seinem 100ha großen Industriegebiet. Der erwartbare Ausbau der Gewerbeflächen in Schleusingen lässt eine Beeinträchtigung der weiteren Belegung und Auslastung des Industriegebietes befürchten.

In Ergänzung möchten wir noch darauf hinweisen, dass Oberhof und Schleusingen unterschiedlichen Landkreisen angehören. Schleusingen und Oberhof können daher nur ergänzende Funktionen für das Oberzentrum, Suhl/Zella-Mehlis bereitstellen. Dies wird jedoch nicht als ausreichend erachtet, um als Teil eines Oberzentrums zu fungieren. Aufgrund der räumlich-topographisch deutlich abgewandten Lagen zu den Städten Suhl und Zella-Mehlis kann ebenso nicht auf eine räumliche Bündelung oberzentraler Funktionen geschlossen werden.

Die Erweiterung des Oberzentrums Südthüringen um die Städte Meiningen und Schmalkalden wird im vorliegenden Entwurf nicht näher erläutert. Beide Städte sind aufgrund ihrer geografischen Lage und historischen Entwicklung auf den thüringisch-fränkischen Raum ausgerichtet. Meiningen befindet sich zudem in unmittelbarer Grenzlage zu Bayern/Franken. Eine historische, geografische, naturräumliche und wirtschaftliche Verbindung zu Suhl, Zella-Mehlis und Oberhof besteht nicht, zu Schleusingen nur bedingt. Während Meiningen über die A72 und B19 verkehrlich von Suhl aus erreichbar ist, befindet sich Schmalkalden in einer verkehrlichen Abseitslage. Mit der Erweiterung umfasst das Oberzentrum Südthüringen neben der kreisfreien Stadt Suhl zwei verschiedene Landkreise. In der unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Prägung und geografischen Nähe der zum flächenhaften Oberzentrums zählenden Städte liegt die Gefahr der Entwicklung eines bipolaren Ungleichgewichtes zwischen Schmalkalden-Meiningen und Suhl - Zella-Mehlis – Oberhof - Schleusingen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Die Zielstellung, einen wirksamen Gegenpol zum fränkischen Zentralort Coburg aufzustellen, wird angesichts des Entwicklungsstands und der allumfassenden Verflechtung des Südthüringer Raums, mit Coburg als gewachsene Metropole, hinterfragt.

#### Fazit

Die Ausweisung eines Oberzentrums Südthüringen mit den Städten Oberhof, Zella-Mehlis, Suhl und Schleusingen lässt viele Fragen offen. Letztendlich wirkt diese nicht überzeugend. Es wird daher empfohlen, für die Städte Zella-Mehlis und Suhl den Status als Mittelzentrum mit der Teilfunktion eines Oberzentrums aufrechtzuerhalten und aus dieser Stellung heraus auf eine Stärkung der Region Südthüringens hinzuwirken. Eine Hochstufung zum Oberzentrum für diese beiden Städte bedarf einer inhaltlich vertieften Begründung. Gleiches gilt für die Hochstufung der bisherigen Mittelzentren Schmalkalden und Meiningen. Diese sollte nicht weiterverfolgt werden. Unabhängig von jeglicher Zentralität können Impulssetzungen zu ausgewählten Themen über gemeinsame Planungen und Konzepte dauerhaft und nachhaltig angeregt und wirksam werden.

Vor allem wird in der Ausweisung des flächenhaften Oberzentrums Südthüringen eine Gefahr gesehen, dass es aufgrund der fehlenden Profilierung und Konzentration im Südthüringen zu einer weiteren Schwächung der einzelnen Städte innerhalb des geplanten Oberzentrums kommt. Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen und der einzelnen Städte von der Leistungsfähigkeit der Zentren bestimmt wird. Daher erfolgt die Empfehlung die Konzentration auf wenige leistungsfähige Zentren, die zu einer Stärkung der Region beitragen. Ergänzend dazu sollte ein Prinzip der raumstrukturellen Gliederung in Thüringen entwickelt werden, welches die besondere siedlungsstrukturelle und kulturelle Vielfalt in Thüringen schärft und damit erheblich zur Profilierung und Stärkung der einzelnen Regionen beiträgt.

Handlungsfelder wie die konsequente Entwicklung innerstädtischer historischer Zentren, Innenentwicklung, Erhalt der kulturhistorischen Vielfalt in den Regionen sollten zukünftig verstärkt Handlungsgrundlage der räumlichen Entwicklung bzw. der Landesentwicklung sein. Die Entwicklung von Orten und Siedlungen in gemischter Nutzung trägt darüber hinaus dazu bei, diese als Stabilisierungszentren für das zu versorgende Umland verlässlich wirksam werden zu lassen. Angesichts der zu erwartenden Bevölkerungsverluste liegt der Schwerpunkt des künftigen Handelns in der Entwicklung vorhandener Potentiale und Besonderheiten. Eine Verteilung des oberzentralen Status nach dem Gießkannenprinzip wird als kontraproduktiv und nicht zielführend eingeschätzt.

#### Z 2.2.7

##### Mittelzentren mit teilweiser Funktion eines Oberzentrums

Bezugnehmend auf die Leitvorstellungen unter 2.2 Zentrale Orte sah das LEP 2025 eine Überprüfung insbesondere der oberzentralen Teilfunktion vor. Ergebnisse hierzu wurden in der aktuellen Fortschreibung nicht benannt. Die Funktionsteilung für das Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums „Saalfeld / Rudolstadt / Bad Blankenburg“ erscheint aus städtebaulicher Sicht und aufgrund der räumlichen Entfernung eher problematisch. Um eine Überprüfung wird gebeten.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

### Z 2.2.9

#### Mittelzentren

Entsprechend den Begründungen im LEP 2025 war für die ausgewiesenen Mittelzentren ein Monitoring vorgesehen. Ergebnisse hierzu weist die Fortschreibung des LEP nicht aus. Dies erscheint uns jedoch dringend erforderlich, da z.B. die statistisch prognostizierten Entwicklungen bei den Einwohnerzahlen einen klaren Hinweis auf diese Notwendigkeit geben.

Beispielhaft hierzu, bitten wir um die nochmalige Überprüfung der Mittelzentren Stadtroda und Zeulenroda sowie für das funktionsteilige Mittelzentrum Hermsdorf / Bad Klosterlausnitz.

So liegt die 6.570 Einwohner zählende Stadt Stadtroda in einer Entfernung von nur 8 km zu Jena. Der Mittelbereich schließt 11.944 Einwohner ein. Laut Begründung zu Pkt. 2.2.9 soll die Einwohnerzahl des Mittelbereichs jedoch auf mehr als 30.000 Bewohner ausgerichtet sein. Gemäß Bevölkerungsprognose ist von einem weiteren Bevölkerungsverlust auf 10.490 Einwohner auszugehen. Die Ausweisung als Mittelzentrum ist daher dringend zu überprüfen.

### Z 2.2.11

#### Grundzentren

Die Festlegung, diese Raumkategorie bereits im LEP festzuschreiben, begrüßen wir sehr.

Die Gebietsreform der letzten Jahre setzte auf das Moment der Freiwilligkeit. Ein entscheidendes Kriterium zur Neugliederung bildet das Erreichen der 6.000 Einwohner Marke bezogen auf die Prognosejahre 2035 bzw. 2040. Seine Umsetzung ist mit dem Anrecht auf die Inanspruchnahme einer Zentralörtlichkeit verbunden (LEP Leitvorstellungen Pkt. 3).

Das vorliegende Planwerk weist 10 neue Grundzentren zusätzlich zu den bereits bestehenden Zentren aus. Vielfach fallen die Bevölkerungsprognosen bei Letzteren unter die gesetzte Einwohnermarke (Königsee, Nottertal-Heilinger Höhen, Themar, Roßleben-Wiehe, Ruhla, Friedrichroda, Breitenworbis, An der Schmücke, Saalburg-Ebersdorf, Unstrut Hainich, Uder, Wutha-Farnroda, Probstzella, Ebeleben, Großbreitenbach, Nesse-Apfelstädt, Treffurt, Triptis, Brotterode-Trusetal, Arenshausen, Niederorschel, Schimberg, Schleusegrund, Küllstedt, Tambach-Dietharz., Bad Tabarz, Steinach, Bürgel, Auama-Weidetal). Eine Rückstufung erfolgt nicht. Damit ist das Kriterium der Einwohnerzahl als Maß der Einstufung zu hinterfragen.

Auffallend ist, dass sich insbesondere Gemeinden im Umfeld höherstufiger Zentren (u.a. Sonneberg, Weimar, Gera, Bad Salzungen, Nordhausen, Eisenach) zusammenschlossen. Oftmals erfolgten diese unabhängig von bestehenden traditionellen, verkehrlichen, wirtschaftlichen und naturräumlichen Zusammenhängen und Verflechtungen. Teilweise durchbrechen sie diese (u.a. Apolda, Jena, Arnstadt) oder addieren sich zu nebeneinanderliegender konkurrierender Kleinteiligkeit (Raum Gotha).

Mit der Anerkennung der Zentralörtlichkeit in Form eines Grundzentrums besteht die Möglichkeit, über den Eigenbedarf hinausgehende Flächenausweisungen vorzunehmen und zu beantragen. (vgl. 2.2 Zentrale Orte Pkt. 3 – *Jede neugegliederte Gemeinde mit einer Einwohnergröße von etwa 6.000 EW bezogen auf das Jahr 2035 bzw. 2040 soll so strukturiert sein, dass sie die Funktion eines zentralen Ortes wahrnehmen kann.*) Unter Pkt. 2.2.3 Zentralörtliche Funktion heißt es: *Die zentralörtliche Bedeutung einer Gemeinde ergibt sich*

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

*einerseits aus der Zahl und Vielfaltigkeit der angebotenen Einrichtungen bzw. Dienste und andererseits aus der Ausprägung des Bedeutungsüberschusses in Form eines Versorgungsbereiches über das eigene Gemeindegebiet hinaus.*

Da im Entwurf zum LEP die Einstufung als Grundzentren nicht mit der Benennung von Siedlungsschwerpunkten verbunden ist, kann eine Bewertung der Kriterien Wirtschaft, Erreichbarkeit, Arbeitskräfte und die Ausprägung des Bedeutungsüberschusses qualitativ nicht zuverlässig eingeschätzt werden. Aktuell treten die neuen Grundzentren als flächenhafte Gesamtgebilde auf. Dies kann u.U. dazu führen, dass z.B. große Einzelhandelsflächen, Gewerbegebiete oder Wohnbauflächen an der Gebietsgrenze zu höherstufigen Zentren ausgewiesen werden. Damit entsteht eine Konkurrenz zu den dortigen Versorgungsangeboten, die letztlich in eine Schwächung der eigentlichen Ankerpunkte münden. Offen bleibt darüber hinaus, worin der Bedeutungsüberschuss der neu formierten Grundzentren in Randlage zu höherstufigen Orten besteht. Ausführungen hierzu sind im Entwurf des LEP nicht dargestellt.

Mit der Aufgabe der gewachsenen traditionellen, verkehrlichen, wirtschaftlichen und naturräumlichen Verflechtungen entsteht im Hinblick auf den demografischen Wandel eine zunehmende Konkurrenz um die Gewinnung von Einwohnern, Arbeitskräften, Neuausweisungen von Wohn-, Gewerbe- und Einzelhandelsflächen innerhalb der neu geschaffenen kleingliedrigen Gemeindestruktur. Das Streben nach Autonomie des Umlandes von den Zentren mündet damit letztlich in eine Zerklüftung historisch gewachsener Gebietsstrukturen und ihrer traditionellen Bezugspunkte.

**Eine Festlegung von Siedlungsschwerpunkten wird daher dringend empfohlen. Im Interesse einer koordinierten Raumplanung und Bauleitplanung sollten darüber hinaus Korrektive zur Entwicklung von Einzelhandels-, Gewerbe- und Wohnflächen über den Eigenbedarf und die Nahversorgung im Sinne der Bauleitplanung hinaus geregelt werden.**

Neuausweisungen, die zulasten höherstufiger Orte gehen können:

u.a. Am Ettersberg, Grammetal, Amt Wachsenburg, Drei Gleichen, Georgenthal, Harztor, Nesselal, Föritztal, Nobitz, Unterwellenborn

Neuausweisungen, die gewachsene Räume durchschneiden / aufbrechen:

u.a. Bad Sulza, Ronneburg, Dornburg-Camburg

### **Zum Abschnitt 2.3 Mittelbereiche und Grundversorgungsbereiche**

Die Ausweisung der Mittel- und Grundversorgungsbereiche erfolgte auf der Grundlage der aktuellen Gemeindegrenzen. Mittelbereiche dienen der Sicherung der gehobenen Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung. Sie umfassen mehrere Grundversorgungsbereiche, die auf die Sicherung der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung ausgerichtet sind.

Die durch die Gemeindereform entstandenen Neugliederungen verfügen über eigene Grundversorgungsbereiche. Kreisangehörige Gemeinde wurden dem Grundversorgungsbereich einer kreisfreien Stadt zugeordnet.

Aufgrund der teilweisen Auflösung und unzureichenden Berücksichtigung siedlungsstruktureller Zusammenhänge und Verflechtungen bei der Neugliederung ist nicht davon auszugehen, dass sich gem. den

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Leitvorstellungen in Abschnitt 2.3 eine „Stärkung des inneren Zusammenhalts“ entwickelt. Da die Mittel- und Grundversorgungsbereiche Ausgangspunkte zur Verteilung von Funktionen im Raum dienen, können diese den gewachsenen Verflechtungseinheiten entgegenstehen.

#### Zu LEP-E G 2.3.2

Lt. Begründung Pkt 2.3.3 stellen die Grundversorgungsbereiche keine verbindliche Vorgabe für die Angebote der Daseinsvorsorge dar. Vielmehr wird hier von einer Möglichkeit gesprochen, entsprechende Angebote zu planen und zu gestalten. Sollten die Grundversorgungsbereiche Grundlage für die Ermittlung der Einzugsbereiche, z.B. bei der Aufstellung von Einzelhandelskonzepten und Verträglichkeitsgutachten sein, können sie aufgrund nicht abgebildeter tatsächlicher und gewachsener Verflechtungsstrukturen zu nicht tragfähigen Ergebnissen führen. Die Abgrenzung der neugegliederten Grundversorgungsbereiche verläuft somit oftmals unstimmtig und kann zu einer Abkopplung von höherstufigen Orten und der Aufgabe bestehender traditioneller Verflechtungen führen. Durch geeignete Regelung sollte daher ein „Leerlaufen“ von Zentren/Innenstädten vorgebeugt werden.

## **Abschnitt 5.2 Energie mit Teilen des Umweltberichtes**

### **Abschnitt 5.2 Energie**

#### 5.2.9 V Vorranggebiete Windenergie und Ausweisung zusätzlicher Flächen für WEA

Im Freistaat Thüringen erfolgt die Steuerung der Windenergie in den Regionalplänen, die zu diesem Zweck die Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausweisen. Wir begrüßen die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie für raumbedeutsame Anlagen, zur Konzentration dieser Anlagen und als Grundlage für die Vermeidung von ungeregeltem Zubau von Flächen. Die Ausweisung zusätzlicher Flächen durch einzelne Kommunen sollte nur in enger Abstimmung mit der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft erfolgen können und auf die übergeordneten Ziele der Regionalplanung abgestimmt sein. Prinzipiell raten wir dringend, die angesetzten Maßstäbe für Ausweisungen (z. B. harte und weiche Faktoren, Maßstäbe in der Umweltprüfung) landesweit, und somit für alle Regionalpläne und Gemeinden verbindlich, zu vereinheitlichen! Dies gilt dem Sinn nach ebenfalls für 5.2.11 V.

### **Umweltbericht**

**zum zweiten Entwurf zur Änderung des "Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025" vom 16.01.2024**

**Herleitung der regionalen Teilflächenziele zur Umsetzung des Flächenbeitragswerts gemäß dem Wind-an-Land-Gesetz in Thüringen**

### 3. Konfliktrisikogruppen

Der im LEP geplante erneuerbare Energienausbau liegt fast ausschließlich in der freien Landschaft und führt u.U. zu Konflikten. Dem entsprechend sind Aussagen und die Behandlung des Landschaftsbildes/ Kulturhistorische Gebiete als Konfliktrisikogruppe im Umweltbericht zu treffen.

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE

Landesplanerisch ist sicher zu stellen, dass in der regionalplanerischen Folgeplanung in allen Teilregionen die gleichen Behandlungsgrundsätze, Bewertungsmaßstäbe und -kriterien für die Landschaftsbildbehandlung zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen für erneuerbare Energien (vgl. z.B. 5.2.9., 5.2.11, 5.2.12, 5.2.14.) angesetzt werden.

### **Ergänzende Erfordernisse LEP**

Die im LEP ausgewiesenen Flächenziele des erneuerbaren Energieausbaus werden u.U. zu ausgleichspflichtigen Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Im Sinne der Umweltvorsorge und Flächenbevorratung sind landesplanerisch Aussagen zu treffen wie die Kompensation erfolgen soll. Es ist sicher zu stellen, dass in allen Regionalplänen die Kompensation gleichbehandelt wird und entsprechend Flächen ausgewiesen/ vorgehalten werden.

Im Sinne der Umwelt- und Bewirtschaftungsvorsorge sowie zur Sicherung der Flächenwiederherstellung/ -rekultivierung sind im Falle einer Nutzungsaufgabe von erneuerbaren Energieanlagen landesweit gültige Grundsätze bzgl. des vollständigen Rückbaus der Anlagen einschließlich der Fundamente, Nebenanlagen, Leitungs- und Unterhaltungsflächen zu formulieren.

Es ist landesplanerisch sicher zu stellen, dass diese in allen Regionalplänen gleichbehandelnd verankert werden.

Im Sinne der Ressourcenschonung, Vermeidung und Minimierung negativer Umweltwirkungen werden ein landesplanerisches Monitoring der Zielerreichung des EE-Ausbaus unter Einrechnung der kommunalen Teilflächenziele / ausgewiesene EE-Flächen in die Gesamtausbaufächenzahl als zwingend notwendig erachtet um bei Zielerreichung den Ausbau ggf. entsprechend steuern zu können.

Erfurt, den 11. März 2024



Ines M. Jauck  
Präsidentin

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

BAHNHOFSTRASSE 39 | 99084 ERFURT  
POSTFACH 90 04 14 | 99197 ERFURT  
TELEFON 0361 21050-0 | FAX -50

WWW.ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE  
INFO@ARCHITEKTEN-THUERINGEN.DE